

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark

vom 25. November 2009 zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 (2) BbgBKG.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € für jede Ausbildungsveranstaltung an der sie teilnehmen. Hierzu haben die Ortswehrführer/-innen der örtlichen Feuerwehreinheiten zu Beginn des Kalenderjahres einen Ausbildungskalender mit dem/der Gemeindeführer/-in abzustimmen. Der turnusmäßige Abstand der Ausbildungen ist in allen Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wustermark auf 14 Tage festgesetzt.
- (2) Die Ortswehrführer/-innen, der/die Gemeindejugendwart/-in und der/die Gerätewart/-in Digitalfunk erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Atemschutzgerätewarte, die Gerätewarte und die Jugendwarte der örtlichen Feuerwehreinheiten erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Der/Die Gemeindeführer/-in erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 3 Einsätze und vorbeugender Brandschutz

- (1) Für den Ersatz von Verdienstausfall wird gem. § 27 (2) BbgBKG i. V. m. § 49 (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem BbgBKG ein Höchstbetrag von 16,00 € / angefangene Stunde festgelegt.

- (2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark wird für die Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 € / Einsatz gewährt. Der Gesamtbetrag pro Jahr wird mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 ausgezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Vertretungspersonen

- (1) Die Vertretungspersonen des/der Gemeindeführers/-in, der Ortswehrführer/-innen, des/der Jugendwartes/-in haben Anspruch auf 50 v. H. der zusätzlichen jährliche Aufwandsentschädigung nach § 2 (2) und (3).
- (2) Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als acht Wochen wahr, wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 2 (2) und (3) gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 5 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 5 und 6 Ziffer 1 – 3 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF) vom 04.07.2007 entsprechend der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen gewährt.
- (2) Die zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung gem. §§ 2 (2) und 4 (1) wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden aus der Dienststellung anteilig für volle Monate gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 Ziffer 4 und 5 der TVFF aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

§ 6 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes

- (1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

50,00 €	für 10 Jahre Zugehörigkeit
100,00 €	für 20 Jahre Zugehörigkeit
150,00 €	für 30 Jahre Zugehörigkeit
200,00 €	für 40 Jahre Zugehörigkeit
und	
250,00 €	für 50 Jahre Zugehörigkeit

gewährt.

- (2) Anlässlich von persönlichen Jubiläen und Anlässen (Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, 50., 60., 65., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag sowie beim Tod eines/-er Kameraden/-in) werden dem/der Gemeindeführer/-in oder seinem/-er Stellvertreter/-in zur Ehrung von Kameradinnen und Kameraden 50,00 € pro Person zur Verfügung gestellt.
- (3) Scheidet ein/-e Kamerad/-in aus der Funktion des/der Gemeindeführers/-in, des/der Ortswehrlührers/-in oder deren Stellvertretern/-innen aus, nachdem sie die Funktion mindestens 20 Jahre lang ausgeübt haben, so wird ein Präsent im Wert bis zu 150,00 € durch den/die Bürgermeister/-in oder den/die Gemeindeführer/-in überreicht.
- (4) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/-in oder des/der Gemeindeführers/-in einzelnen Kameradinnen und Kameraden eine Ehrung in Höhe von 50,00 € gewährt werden. Besondere Leistungen sind u. a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung sowie Leistungen, die in der Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

Gemeinde Wustermark, den 24.02.2015

Schreiber
Bürgermeister